

EINGEGANGEN

07. Mai 2013



DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Piratenpartei Offenbach Land  
Herrn Karlheinz Zoth  
Bürgermeister-Hainz-Str 17  
63165 Mühlheim am Main

Ordnungs- und Umweltamt  
Sachbearbeiter/in: Frau Kraus  
Unser Zeichen: 32-kr  
Telefon: 06182 87 133  
Fax: 06182 87 282

Datum: 3. Mai 2013

**Sondernutzungserlaubnis**  
**hier: Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen**

Sehr geehrter Herr Zoth,

gemäß § 16 des Hess. Straßengesetzes in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. 1 S 166) wird Ihnen hiermit die widerrufliche Erlaubnis erteilt, aus Anlass der

**Bundes- und Landtagswahl am 22. September 2013**

im Stadtgebiet von Seligenstadt ab **09. August 2013** zu plakatieren.

Diese Erlaubnis wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- 1 Plakatständer und Plakattafeln sind so aufzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht behindert und gefährdet werden.
2. Die Wahlwerbung an Straßeneinmündungen, Straßenkreuzungen, Fußgängerüberwegen und auf Parkplätzen ist untersagt.
- 3 Das Überspannen des Straßenraumes hat zu unterbleiben.
- 4 Bei den an Straßenlampen angebrachten Plakaten muss das Lichtraumprofil der Fahrbahn freigehalten werden (Luftraum des Gehweges von 1 m Breite gemessen vom Rand des Bordsteines bis zu einer Höhe von 4,50 m). Außerdem müssen diese Plakate mit entsprechenden Plakathaltern angebracht werden.
- 5 Sofern an Gehwegen Plakatständer aufgestellt werden, muss für die Fußgänger ein freier Durchgang von mindestens 1,50 m vorhanden sein.

Marktplatz 1 63500 Seligenstadt

Internet: [www.seligenstadt.de](http://www.seligenstadt.de) E-Mail: [stadt@seligenstadt.de](mailto:stadt@seligenstadt.de)

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 8.30 - 12.00 Uhr Donnerstag von 15.00 - 18.00 Uhr

Bankkonten: Sparkasse Langen-Seligenstadt (BLZ 506 521 24) Kto.-Nr. 01 016 278

Dresdner Bank Seligenstadt (BLZ 505 800 05) Kto.-Nr. 5808 030 00 Volksbank Seligenstadt eG (BLZ 506 921 00) Kto.-Nr. 57 800

Vereinigte Volksbank Maingau eG (BLZ 505 613 15) Kto.-Nr. 3 605 108 Postbank Frankfurt/Main (BLZ 500 100 60) Kto.-Nr. 71 695-604

6. Die Partei ist für die aufgestellten Plakatständer und Plakattafeln, die sturmsicher zu verankern sind, verantwortlich.
7. Die Plakatständer und Plakattafeln sind spätestens 3 Tage nach der Wahl zu entfernen. Eventuelle Beschädigungen am Straßengelände sind zu beseitigen, der alte Zustand ist wieder herzustellen.
8. Die Stadt Seligenstadt ist von allen Ersatzansprüchen freizustellen. Die Partei haftet für alle aus der Wahlwerbung entstehenden Schäden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
9. Den Aufforderungen von Polizeibeamten und Bediensteten des Ordnungsamtes, Plakate, die sichtbehindernd aufgestellt wurden, zu entfernen, ist unverzüglich nachzukommen.
10. Das Anbringen von Plakaten ist gem. des Hess. Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung, der örtlichen Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätzen sowie der Ortsatzung über die äußere Gestaltung der Bauwerke, der Bauteile und des Bauzubehörs in der Altstadt nicht gestattet. Unerlaubt oder wild angebrachte Wahlwerbung wird auf Kosten der Partei entfernt. Überklebte Plakate stellen eine Sachbeschädigung nach § 303 StGB dar
11. Die Plakate dürfen nicht an den Masten der Lichtzeichenanlagen angebracht werden.
12. Die Plakate dürfen das Lichtraumprofil der Straße nicht einengen.
13. Die Plakate dürfen nicht an Pfosten befestigt werden, an denen die Beschilderung nach der StVO angebracht ist.
14. Die Beschilderung der StVO darf nicht verdeckt werden.

**Gebührenfestsetzung:**

Eine Verwaltungsgebühr wird aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses nicht erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ordnungsbehörde, 63500 Seligenstadt, Marktplatz 1, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Braun

